

noch wie Berthold berichtet. Die italienischen Zeitgenossen, die in nächsten Beziehungen zu Canossa stehen und auch entschiedene Gegner des Königs sind, Bonizo¹ und Donizo² wissen nichts davon, ersterer erwähnt nur, dass der Papst Heinrich das Abendmahl mit der warnenden Erinnerung gespendet habe, dasselbe solle ihm zum Heil gereichen, wenn sein Gesinnungswandel aufrichtig sei, sonst solle der Teufel in ihn fahren³, eine Erinnerung, die beiläufig einen ganz anderen Sinn und Charakter hat als jenes dem Könige angesonnene Gottesurtheil bei Lambert, durch das er sich von den ihm zur Last gelegten Vergehen reinigen soll. Auch alle übrigen Zeitgenossen melden nichts von einer Ablehnung des Abendmahls, und darunter sind einige, bei denen das Argumentum ex silentio eine entscheidende Bedeutung hat. Bruno meldet nichts davon, die Sachsen in ihren von Bruno überlieferten Briefen an den Papst nichts, und endlich vor allen Gregor selber nichts in seinen Aeusserungen bis 1080 und in der ausführlichen Begründung seines zweiten Bannspruches gegen Heinrich auf der Synode im Jahre 1080, worin er die Vorgänge von 1077 rekapituliert, alles dies Zeugen, die nicht nur von dem Ereignisse unterrichtet sein konnten, z. Th. sein mussten, sondern die auch den allerdringendsten Anlass hatten, von demselben zu reden, wenn es vorgefallen wäre. Denn wir wissen, in welcher Verlegenheit der Papst in Folge der Absolvierung des Königs zu Canossa war, seinen Anhängern in Deutschland klar zu machen, dass er sich dadurch des Urtheils über die Zulässigkeit Heinrichs zum Thron nicht begeben habe, und wie er nachträglich deshalb die höchst bedenkliche und anfechtbare Theorie aufstellte, die Regierungsfähigkeit und -Berechtigung sei Heinrich noch nicht durch die Absolution wiedergegeben worden; wir wissen, wie die Sachsen in ihrem angstvollen Bestreben, Gregor bei der Sache ihres Gegenkönigs festzuhalten, diese Theorie dem Papste annehmbar zu machen suchten — wie höchst willkommen wäre es beiden gewesen, wenn sie, anstatt solche zweifelhafte Theorie aufzubringen, sich darauf hätten berufen können, dass Heinrichs Absolution in Canossa unvollständig gewesen, dass er durch Ablehnung der Communion seine Schuld entweder bestätigt⁴ oder wenigstens

1) Bibliotheca rerum German. ed. Jaffé II, 672. 2) SS. XII, 382, Vers 114.

3) In den Worten Bruno's 'multum monitus ne Deo mentiat' kann man ähnliches angedeutet finden, aber auch nicht mehr.

4) So nach Lamberts Erzählung.